

## Prüfschema zur Einschätzung, ob die Organisation Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe ist<sup>1</sup>

Die Jugendämter sind mit der Einführung des Bundeskinderschutzes verpflichtet worden, mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die im ehren- und nebenamtlichen Bereich tätig sind, eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII abzuschließen. Vereinbart wird damit die Einsichtnahme in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse von den Personen, die im Rahmen der Vereins- und Verbandsarbeit regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Dadurch soll verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Grundsätzlich sind von dieser Regelung fach- und sachbezogene Verbände (z.B. Freizeit-, Sport- und Naturschutzverbände), Hilfsorganisationen (z.B. DLRG-Jugend) sowie weltanschaulich orientierte Verbände (z.B. Gewerkschaftsjugend) betroffen.

Zur Einschätzung darüber, ob die Organisation Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist, kann das folgende Prüfschema orientierend hinzugezogen werden.

| <b>1. Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Jugendhilfe (gem. § 1 SGB VIII)</b>   |  |
|--|--|
| <b>Die Angebote sind auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtet</b>   |  |
| Kinder und Jugendliche werden in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert. Es wird dazu beigetragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.  | <input type="checkbox"/> Ja<br><input type="checkbox"/> Nein |
| Kindern und Jugendlichen wird es ermöglicht oder erleichtert, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben.                         | <input type="checkbox"/> Ja<br><input type="checkbox"/> Nein |
| Eltern und andere Erziehungsberechtigte werden bei der Erziehung beraten und unterstützt.  | <input type="checkbox"/> Ja<br><input type="checkbox"/> Nein |
| Kinder und Jugendliche werden vor Gefahren für ihr Wohl geschützt.   | <input type="checkbox"/> Ja<br><input type="checkbox"/> Nein |
| Es wird dazu beigetragen, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien zu schaffen, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten.  | <input type="checkbox"/> Ja<br><input type="checkbox"/> Nein |
| <b>Zielgruppe der Angebote</b>   |  |
| Die Angebote/Tätigkeiten richten sich mit konkreter kinder- und/oder jugendspezifischer Zielsetzung an junge Menschen und Heranwachsende.<br>Richten sich die Angebote ohne kinder- und jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene als auch an Jugendliche wäre hier „Nein“ anzukreuzen. | <input type="checkbox"/> Ja<br><input type="checkbox"/> Nein |

<sup>1</sup> Ergänzend zu den hier aufgeführten Arbeitshilfen hat das Landratsamt die Broschüre „Kinderschutz im Ehrenamt- Eine Handreichung für Vereine und Jugendverbände“ erarbeitet. Hierin finden sich weitere Informationen zur Umsetzung des Kinderschutzes im Rahmen der Verbands- und Vereinsarbeit. Die Broschüre steht auf der Homepage des Landratsamtes unter [www.lkbh.de](http://www.lkbh.de) zur Verfügung und kann heruntergeladen werden.

| <b>Abschließende Einschätzung</b>   |  |
|---|--|
| <p>Die Angebote/Tätigkeiten verfolgen Ziele<sup>2</sup>, die innerhalb der Jugendhilfe liegen.</p> <p>Eine unterrichtsunterstützende Förderung im Bildungsraum der Schule/Hochschule (z.B. Schülergruppen, Schülerverbände) ist ein außerhalb der Jugendhilfe liegendes Ziel.</p>   | <input type="checkbox"/> Ja<br><input type="checkbox"/> Nein |
| <p>Die Angebote/Tätigkeiten richten sich konkret an Kinder und Jugendliche.</p> <p>Angebote der Erwachsenenbildung fallen (sofern sie nicht Aufgaben der Jugendhilfe z.B. nach § 16 SGB VIII sind) hierunter nicht. Ist eine Organisation ausschließlich im Rahmen der Erwachsenenbildung tätig wäre hier „Nein“ anzukreuzen.</p> | <input type="checkbox"/> Ja<br><input type="checkbox"/> Nein |

| <b>2. Verfolgung gemeinnütziger Ziele/Orientierung an den Zielen des Grundgesetzes</b>  |  |
|---|--|
| <p>Die Angebote/Tätigkeiten sind darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.</p> <p>Eine selbstlose Förderung der Allgemeinheit setzt dabei voraus, dass die Tätigkeit und Angebote nicht nur einem eng begrenzten abgeschlossenen (exklusiven) Personenkreis, sondern einem repräsentativen Ausschnitt der Bevölkerung dient.</p> | <input type="checkbox"/> Ja<br><input type="checkbox"/> Nein |
| <p>Die Angebote/Tätigkeiten zeichnen sich durch freiheitlich-demokratische Grundelemente aus.</p>   | <input type="checkbox"/> Ja<br><input type="checkbox"/> Nein |
| <p>Durch die Angebote/Tätigkeiten werden nicht-kommerzielle Zwecke verfolgt.</p> <p>D.h. die Organisation ist nicht überwiegend auf eine gewinnbringende Geschäftstätigkeit ausgerichtet.</p>   | <input type="checkbox"/> Ja<br><input type="checkbox"/> Nein |
| <b>Abschließende Einschätzung</b>   |  |
| <p>Die Organisation verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und wurde von der zuständigen Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannt.</p>  | <input type="checkbox"/> Ja<br><input type="checkbox"/> Nein |

<sup>2</sup> Die Tätigkeit/die Angebote der Organisation bzw. des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe können sich nur auf einen Teilbereich der Jugendhilfe erstrecken und müssen sich nicht auf das gesamte Ziel bzw. Aufgabenspektrum beziehen. Somit kann im Hinblick auf die oben aufgeführten Zielsetzungen bereits ein angekreuztes „Ja“ ein Indiz dafür sein, dass die Organisation Träger der freien Jugendhilfe ist.